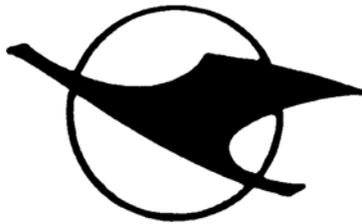


SATZUNG



LUFTSPORTVEREIN HOFGEISMAR

(in der Fassung vom 14. März 2009)

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Der am 8.3.1951 gegründete Verein führt den Namen

L u f t s p o r t v e r e i n H o f g e i s m a r

und hat seinen Sitz in Hofgeismar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter der Nr. 150 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Luftsportverein Hofgeismar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form. Er dient damit auch der körperlichen Ertüchtigung auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Luftsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich und geistig kräftigen;
 - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
- (2) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(in der Fassung vom 14. März 2009)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen und alle natürlichen Personen werden, die den Verein und seine Ziele fördern wollen.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie in die finanziellen Verpflichtungen ihrem Kinde gegenüber dem Verein eintreten und damit einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14 - 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefasst.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von

Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 30.9. des Kalenderjahres zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss nach § 11.

§ 8

Mitgliedschaftsrecht

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Ausbildungsleiters, Fluglehrers und Flugleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Ausbildungsleiter, Fluglehrer und Flugleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Mitgliedschaftsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11

Ausschluss

Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. Ältestenrat (§ 15)
3. die Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindesten dem Grunde nach genehmigt sein.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein

Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 18).

§ 14

Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Aufgaben einen Geschäftsführer berufen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

- (6) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 16

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
- a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer), sofern notwendig,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden sollen,
 - g) Bestätigung der Abteilungsleiter.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 17

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19

Abteilungen

(1) Zur Durchführung seiner Ziele bildet der Verein folgende Abteilungen:

- a) Modellflug,
- b) Segelflug.

Weitere Abteilungen kann die Mitgliederversammlung des Vereins im Zuge der Entwicklung des Vereins jederzeit einrichten.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, und von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

- (2) In Angelegenheiten, die nur diese Abteilung intern betreffen, ist der jeweilige Abteilungsleiter vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für eine eventuelle interne Kassenführung.

§ 20

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendgruppenobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 21

Schiedsgericht

Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern nicht in direktem Gespräch beseitigt werden können, hat der Vorstand auf Antrag einer oder beider Parteien oder aus eigener Initiative das Schiedsgerichtsverfahren nach einer besonderen Schiedsgerichtsordnung einzuleiten. Zunächst ist ein Gütetermin anzuberaumen. Verläuft dieser ergebnislos, so ist ein Schiedsgericht zu bilden, dessen Spruch endgültig ist. Jedes Mitglied erkennt die Schiedsgerichtsordnung als verbindlich an.

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 22

Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein können natürliche Personen durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und sind von Beitragszahlungen befreit.
- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhören des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss nach Anhören des Ältestenrates Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
- (3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 23

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens 2/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.
- (2) Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens einen, spätestens drei Monate später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschließen. Die Auflösung des Vereins setzt die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten voraus.
- (3) **(in der Fassung vom 14. März 2009)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofgeismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am:
20. Juni 1975

Unterschriften des
vertretungsberechtigten
Vereinsvorstandes:

gez. Heinrich Bick

1. Vorsitzender

gez. Wilfried Henze

gez. Harald Leistner

Eingetragen am 29.1.1976

(L.S.) Hofgeismar, den 29. Jan. 1976
Geschäftsstelle Abt. 3
des Amtsgerichts

gez. Unterschrift
Justizangestellte

1. Nachtrag zur Satzung des Luftsportvereins Hofgeismar e.V.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am:
14. März 2009.

Eingetragen am 19. Mai 2009 in das Vereinsregister Nr. **3571** beim
Amtsgericht Kassel, Abt. 85.

gez. Unterschrift

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle